



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zum Antrag der Agro GbR Köckte.....	116
2. Hansestadt Gardelegen Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Berge „Berger Dorfstraße“ Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt“ in der Hansestadt Gardelegen	116 117 117
3. Hansestadt Salzwedel Öffentliche Bekanntmachung Verwaltungskostensatzung und Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung.....	118
4. Stadt Arendsee (Altmark) Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 14.10.2020	119
5. Stadt Kalbe (Milde) Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte: freiwillige Landtausch „Loitsche Flächentausch“ Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2020 5. Änderung der Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung..... Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Winkelstedt“ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde) über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde) Öffentliche Bekanntmachung der Satzung - vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“	121 121 122 122 122 123
6. Wasserverband Bismark Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen – Schmutzwasserentsorgungssatzung..... Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark - Schmutzwasserabgabensatzung..... Bekanntgabe Wirtschaftsplan 2021 – Gebühr Schmutzwasser 2021 und Grundgebühr 2021	123 129 136
7. Wasserverband Stendal-Osterburg Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.....	138
8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jeggau I. Öffentliche Bekanntmachung – Vorzeitige Ausführungsanordnung im VFV Calvörder Drömling.....	138 138
9. Zweckverband Drömling Einladung zur Versammlung	139
10. ABS Drömling Bekanntmachung Jahresabschluss 2019.....	139

Altmarkkreis Salzwedel

BEKANNTMACHUNG

des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Agro GbR Köckte
Zum Neuen Damm 19a
39649 Gardelegen OT Köckte
Antragsdatum: 13.08.2020
Aktenzeichen: W7010015
Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Tränk- und Brauchwasserversorgung der Färsenaufzuchtanlage in der Gemarkung Köckte sowie zur Befüllung einer Pflanzenschutzspritze

Die Agro GbR Köckte beantragte am 13.08.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserförderung aus einem Brunnen zur Tränk- und Brauchwasserversorgung der Färsenaufzuchtanlage in Köckte sowie zur Befüllung einer Pflanzenschutzspritze. Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt 6.300 m³/a.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben hat, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Gründe für diese Entscheidung können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, Raum 101 eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 29.10.2020

gez. Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen

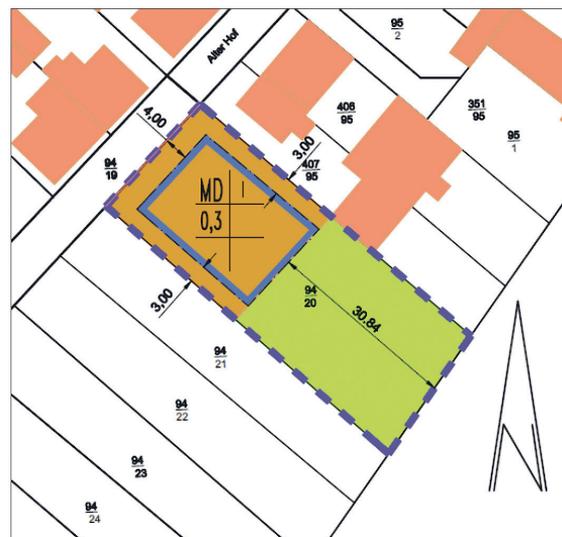
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2020 den Entwurf der Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ in der Fassung vom September 2020 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ – bestehend aus Planzeichnung, der dazugehörigen Begründung und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt in der Zeit

vom 23.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716177).

Ferner können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung Dannefeld „Alter Hof“ in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link <https://www.gardelegen.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt i. V. m. des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Berge „Berger Dorfstraße“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2020 den Entwurf der Ergänzungssatzung Berge „Berger Dorfstraße“ in der Fassung vom September 2020 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist in dem beigefügten Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Berge „Berger Dorfstraße“ – bestehend aus Planzeichnung, der dazugehörigen Begründung und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt in der Zeit

vom 23.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Baudienstleistungen der Hansestadt Gardelegen, Rudolf- Breitscheid – Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716176).

Ferner können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung Berge „Berger Dorfstraße“ in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link

<https://www.gardelegen.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt i. V. m. des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung – öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt“ in der Hansestadt Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt“ in der Fassung vom September 2020 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angeführten Lageplan ersichtlich.



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt“ – bestehend aus Planzeichnung, der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht mit integrierter Eingriffsbilanzierung und Artenschutzrechtlicher Potentialanalyse erfolgt in der Zeit

vom 23.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Baudienstleistungen der Hansestadt Gardelegen, Rudolf- Breitscheid – Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716176).

Ferner können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt“ in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link <https://www.gardelegen.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf im Fachbereich Baudienstleistungen der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch, Tier und Kultur- und sonstiger Sachgüter verfügbar.

Folgende umweltbezogene Fachgutachten und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit liegen vor:

- Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung mit Informationen und Untersuchungen zu den o.g. Schutzgütern.

Gutachten

- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 14.04.2020 Schutzgut: Mensch (insbesondere Schallimmissionen);
- Untersuchungsbericht Bodenuntersuchungen vom 06.05.2020 Schutzgut: Boden;
- Hydrologische Bewertung des Untergrundes vom 29.07.2020 Schutzgut: Boden

Stellungnahmen

- Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 27.06.2019 – Schutzgut: Natur
- Landesverwaltungsamt, Referat Obere Immissionsschutzbehörde vom 12.07.2019 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Schallimmissionen)
- Wasserverband Gardelegen vom 15.07.2019 – Schutzgut: Wasser
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 29.07.2019 – Schutzgut: Boden (insbesondere Bergbau und Geologie)
- Altmarkkreis Salzwedel vom 19.06.2019 aus den Fachbereichen Brandschutz, Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit, Bauleitplanung, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde – Schutzgüter: Mensch, Boden, Pflanzen, Luft

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Am Kämmereiforst – nördlicher Abschnitt“ unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt i. V. m. des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskosten

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden im eigenen Wirkungskreis von der Hansestadt Salzwedel Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzt, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungskosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die eine Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen und die Höhe der Gebühren sind in einem Gebührentarif zu bestimmen. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen, d.h., es erfolgt in jedem Fall eine Abrundung.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Kosten eines Widerspruchs

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Verwaltungskosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 20 EUR. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 EUR.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

- (4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenschuldner eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Hansestadt Salzwedel zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telekommunikation,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner und Kostengläubiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine der Hansestadt Salzwedel gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 5 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Kostengläubiger ist die Hansestadt Salzwedel.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 25.08.2010 außer Kraft.

Salzwedel, den 29.10.2020

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel		
Tarif-Nr.	Tarifgegenstand	EUR
1.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,-
1.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Durchschrift	6,50 5,-
1.2.1	Bei fremdsprachlichen Texten sowie größeren Zeichnungen und Plänen wird die doppelte Gebühr erhoben.	
1.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpausen, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
1.3.1	je Seite des Abdruckes	4,-
1.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,50
1.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,50 bis 32,-
1.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	10,- bis 250,-
2.	Akteneinsicht	12,50 bis max. 190,-
2.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, bei einem Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten je 15 Minuten	12,50
2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
2.2.1	Grundgebühr	20,-
2.2.2	zusätzlich je angefangene Seite	4,-
3.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite mindestens aber	0,30 2,-
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Ausgenommen ist die Niederschrift über die Erhebung eines Widerspruchs) je angefangene 15 Minuten	15,-
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	32,-
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	44,-
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	100,-
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	57,-
8.2	Rangrücktritt zugunsten von Grundpfandrediten Dritter	50,-
8.3	Ausfertigung von Stillhalteerklärungen	25,-
8.3.1	Genehmigungen zum Verkauf von Erbbaurechten	95,-
8.3.2	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	75,-
8.3.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8 bis 8.3 fallen	50,- bis 250,-
8.3.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	65,- bis 250,-
9.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehenskontos für jedes Haushaltsjahr	12,50
10.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	12,50

10.1	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,-
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	20,-
12.	Feststellungen und beantragte Bestätigungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	44,-
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,40
14.	Erschließungsbescheinigungen bis zu je 3 Ausfertigungen je weitere Ausfertigung	12,50 6,50
15.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	38,- bis 70,-
<p>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.</p>		
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,- bis 65,-
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	38,- bis 70,-
17.	Nutzung der Wort-Bild-Marke der Hansestadt Salzwedel für kommerzielle Zwecke	100,-
18.	Nutzung des Stadtwappens der Hansestadt Salzwedel für kommerzielle Zwecke	250,-

Die Stadt- und Kreisbibliothek und das Archiv regeln die Gebühren und Entgelte durch eine eigenständige Gebührenordnung
Die Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes werden in einer eigenen Satzung geregelt.

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 13.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland (nachfolgend: die Unterhaltungsverbände).
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände (Gemeinden) haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Arendsee (Altmark) legt
- die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen,
- die Kosten, die die Unterhaltungsverbände an das Land abzuführen haben sowie
- die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten
auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für

den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Laufe des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs.1 oder Abs.2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs.1 oder Abs.2 hinzu.
Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs.1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs.4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs.3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs.3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit dem 01.01. des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Arendsee (Altmark) in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden beträgt gem. den Verbandssatzungen der Verbände 10 v.H..
- (3) Die gesamten bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden zu
 - 50 Prozent auf die Anzahl der Bescheide und
 - 50 Prozent auf der Basis des Umlagebetrages prozentual umgelegt.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz

für das Kalenderjahr 2015

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,2340342	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,31	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	12,22	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2016

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,600213	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,017467	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	12,27	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2017

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,998377	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,131587	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	12,58	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2018

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,998250	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,609382	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	13,524248	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2019

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,203957	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,924445	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	13,847865	EUR/ha

für das Kalenderjahr 2020

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,203885	EUR/ha
----------------------------------	-----------	--------

- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,924448	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	13,843949	EUR/ha

- (2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz

für das Kalenderjahr 2015

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,47	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,95	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	16,21	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2016

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,99	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	8,74	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	16,70	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2017

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,28	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	8,62	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	16,55	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2018

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,23	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,92	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	17,44	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2019

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,34	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,18	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	17,45	EUR/ha

für das Kalenderjahr 2020

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,31	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,09	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	17,70	EUR/ha

- (3) Die Verwaltungskosten betragen pro Veranlagungsbescheid 2,50 EUR zuzüglich 5 Prozent des Umlagebetrages.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 2,50 EUR je Umlageschuldner kann verzichtet werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November fällig.
- (2) Auf Antrag des Umlagepflichtigen kann die Umlage am 01.Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Änderungen der Zahlungsweise können jeweils bis zum 30.September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (3) Bei einer Nach- oder Änderungsveranlagung hat der Umlageschuldner die Umlage, die sich für vergangene Fälligkeitstage ergibt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt Arendsee (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Arendsee (Altmark) ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Arendsee (Altmark) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Art. 5 und Art. 6 Abs.1c und 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Arendsee (Altmark) zulässig.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Arendsee, 14.10.2020

gez. Klebe
Bürgermeister

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0062**

Wanzleben, 13.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 13.07.2020 wurde der freiwillige Landtausch „Loitsche Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung BK 0062 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Roxförde,	Flur 12,	Flurstück: 7
Gemarkung Loitsche,	Flur 6,	Flurstücke: 5/5, 5/7 und 5/119
Gemarkung Rogätz,	Flur 2,	Flurstück: 73/7

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden. Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve (DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Stadt Kalbe (Milde)

Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grundlage der § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Kalbe (Milde) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 17.09.2020 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1
mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsjahres einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	in Euro			
1. im Ergebnisplan mit dem				
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.031.100	0	0	11.031.100
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.027.700	0	0	11.027.700
2. im Finanzplan mit dem				
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.886.700	0	0	10.886.700
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.536.600	0	0	.536.600
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.023.400	0	0	1.023.400
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.722.900	85.300	0	1.808.200
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	388.000	0	0	388.000

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 Euro um 1.813.600 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

	bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)320	0	0	320	
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350	0	0	350
2. Gewerbesteuer	340	0	0	340

Kalbe (Milde), 14.10.2020



gez. Ruth
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 102 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 107 Abs.4 und 108 Abs.2 KVG LSA erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 3 der 1.Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.813.600 Euro, wird hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils in Höhe von 1.000.000 Euro die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen, dem Beitrittsbeschluss und den Genehmigungen liegen nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom

19.11.2020 bis 30.11.2020

Zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten aus.

Kalbe (Milde), den 03.11.2020

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

5. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung vom 15.10.2020 die 5. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 2 Gegenstand der Umlage wird wie folgt geändert:

Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer, sowie die entstehenden Verwaltungskosten bei der Umlage der Verbandsbeiträge, auf die Umlageschuldner (Eigentümer) um.

§ 2

§ 7 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für den „Milde-Biese“ Verband beträgt für das Kalenderjahr 2021 zur Umlage

des Flächenbeitrages	12,51 €/ha (davon 1,59 €/ha Verwaltungskostenumlage)
des zusätzlichen Flächenbeitrages (Erschwerungsbeitrag)	18,29 €/ha (davon 1,62 €/ha Verwaltungskostenumlage)

Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Jeetze“ beträgt für das Kalenderjahr 2021 zur Umlage

des Flächenbeitrages	11,78 €/ha (davon 1,10 €/ha Verwaltungskostenumlage)
des zusätzlichen Flächenbeitrages (Erschwerungsbeitrag)	11,73 €/ha (davon 1,04 €/ha Verwaltungskostenumlage)

§ 7 Absatz 3 Umlagesatz wird ergänzt:

Wird keine Änderung der Umlagesätze für das laufende Kalenderjahr beschlossen, gelten die Umlagesätze der zu dieser Zeit gültigen Satzung weiter.

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 16.10.2020

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Winkelstedt“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in der öffentlichen Sitzung am 15.10.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Winkelstedt“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB kann auf Dauer im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, ab dem 19.11.2020 während der folgenden Dienststunden:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

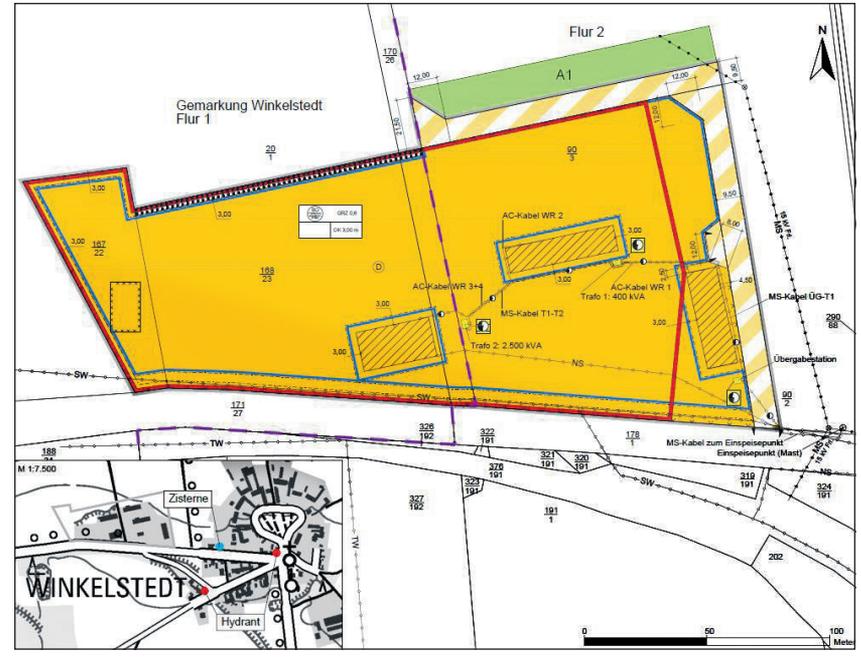
von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die aufgeführten Planungsunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Kalbe (Milde) eingestellt und können unter der Adresse: www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Kalbe (Milde), 5.11.2020

gez. Ruth
Bürgermeister



Stadt Kalbe (Milde)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Kalbe (Milde) über die **Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde)**

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) Az.: W6313404, wird hiermit gemäß § 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der beigefügte Kartenausschnitt mit dem gekennzeichneten Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Jede Person kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Plandarstellung und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Absatz 1 BauGB ab diesem Tag in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde), während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Plandarstellung, Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. § 6a Absatz 2 BauGB

Die aufgeführten Planungsunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Kalbe (Milde) eingestellt und können unter der Adresse:

www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

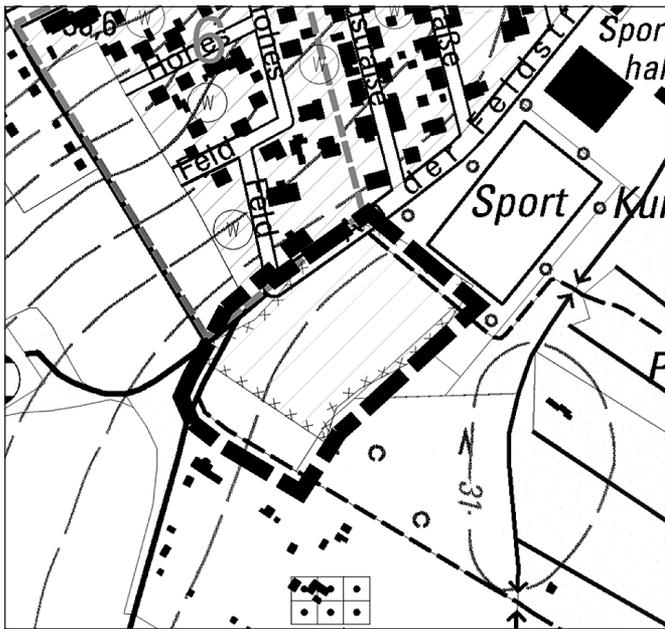
Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kalbe (Milde), den 05.11.2020

gez. Ruth
Bürgermeister



Kartenausschnitt - Stadt Kalbe (Milde) „An der Feldstraße“

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in der öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 30.07.2020, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs.1 BauGB kann auf Dauer im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, ab dem 19.11.2020 während der folgenden Dienststunden:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die aufgeführten Planungsunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Kalbe (Milde) eingestellt und können unter der Adresse:
www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Aufgrund der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“ (Amtsblatt vom 19.08.2020) vor der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, wurde gegen § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen.

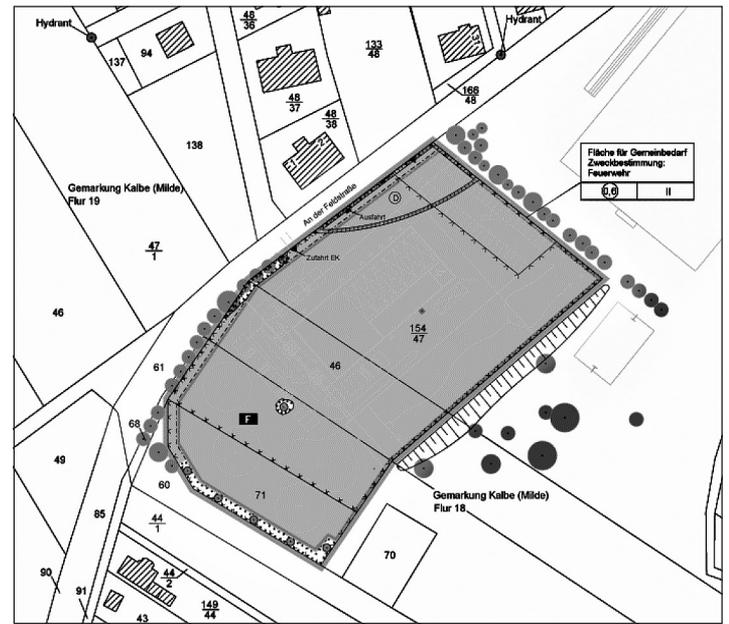
Durch die erneute Bekanntmachung des B-Planes mit dem genehmigten Flächennutzungsplan wird der Verstoß nach § 8 Abs. 3 BauGB geheilt.

Dieser Verstoß ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unbeachtlich, wenn im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Kalbe (Milde), 05.11.2020

gez. Ruth
Bürgermeister



Kartenausschnitt - Stadt Kalbe (Milde) „An der Feldstraße“

Wasserverband Bismark

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen – Schmutzwasserentsorgungssatzung –

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 26. Oktober 2020 folgende Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang, Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Benutzungszwang; Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes: Einleitungsbedingungen
- § 7 Vorbehandlungsanlagen
- § 8 Entwässerungsantrag und -genehmigung

II. Besondere Vorschriften für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 9 Entsorgungssysteme
- § 10 Technische Anschlussbedingungen
- § 11 Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung
- § 13 Zutrittsrecht und Überwachung

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

- § 14 Zutrittsrecht, Überwachung, Anforderungen
- § 15 Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung
- § 16 Fäkal-/Schlamm-/Schmutzwasserannahmeeinschränkung
- § 17 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung
- § 18 Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Schlussvorschriften

- § 19 Sprache
- § 20 Nicht in der EU-lebende Grundstückseigentümer
- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen
- § 23 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Unterbrechung der Entsorgung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge und Gebühren
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Bismark (künftig: WVB) hat von seinen Mitgliedsgemeinden die Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übernommen. In Erfüllung dieser

Aufgabe betreibt er nach Maßgabe dieser Satzung:

- rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung und nimmt aus (privaten) dezentralen Anlagen den Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben an.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlage im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder zur Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen) und vorbehandelten Industrieschmutzwassers.
- (3) Der WVB kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung oder Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silage Sickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, dass dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (6) Der WVB ist berechtigt, sein Verbandsgebiet in Tarifgebiete einzuteilen.
- (7) Der WVB kann Schmutzwasserentsorgungsanlagen errichten und betreiben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern von Schmutzwasser einschließlich vorbehandeltem Industrieschmutzwasser nebst der Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der WVB schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gilt auch das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.
- (3) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionsschacht, der Revisionseinrichtung oder Revisionsstück, der/die/das auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist. Der Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung bzw. das Revisionsstück sind nicht grundsätzlich Teil der öffentlichen Einrichtung (bei Hinterliegergrundstücken bis zur ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes). Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 1. das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser einschließlich der dazu gehörenden baulichen Anlagen,
 2. die Grundstücksanschlüsse,
 3. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Kläranlage Bismark, Pumpwerke und sonstige Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient,
 4. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Schmutzwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung vor dem Revisionsschacht, einer Revisionseinrichtung oder in genehmigten Ausnahmefällen einem Revisionsformstück. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (6) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- (7) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Kanalabzweig im öffentlichen Bereich bis zum Grundstücksanschlusschacht an der Grundstücksgrenze maximal bis 1 m zum Grundstück befindlichen Grundstücksanschlusschacht. Befindet sich der Grundstücksanschlusschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks endet die Zuständigkeit an diesem Schacht. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss und somit die Zuständigkeit des WVB an der ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes. Wird ein Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (8) Grundstücksanschlusschacht des Grundstückseigentümers dient zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie der Probennahme.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (10) Grundstückseigentümer ist derjenige, der als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Sind

wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

- (11) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Der WVB kann sonstigen dringlich Berechtigten eine Anschlussgenehmigung erteilen.
- (12) Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme und Behandlung des Schmutzwassers dienen. Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks. Die Grundstücksanlagen/ Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung (u. a. Hauspumpwerk, Hauskläranlage, Sammelgrube; Abscheideanlage) einschließlich der Hausinstallation sind nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (13) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung des häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i.d.R. $\leq 8\text{m}^3/\text{d}$), die der DIN 4261 und der DIN EN 12566 entsprechen.
- (14) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261 der Bodenschlamm und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (15) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 1, DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610), in denen das gesamte Schmutzwasser (Fäkalwasser) gesammelt wird.

§ 3 Anschlusszwang; Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Wird eine dezentrale Schmutzwasseranlage genutzt, kann der WVB den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, wenn diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung vom Grundstückseigentümer zu beantragen und muss innerhalb von drei Monaten nach dieser Aufforderung ausgeführt werden.
- (5) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer ein Anschlussrecht, wenn er die mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit zusammenhängenden Kosten trägt.
- (6) Die dezentrale Schmutzwasseranlage ist nach dem Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung außer Betrieb zu nehmen und entleeren zu lassen. Die Entleerung darf nur durch ein zugelassenes Unternehmen erfolgen.
- (7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Schmutzwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVB den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das im § 3 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Schmutzwasserleitungen kann nicht verlangt werden. Insbesondere kann nicht gefordert werden, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Entwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der WVB.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Schmutzwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der Lage oder technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der WVB den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich schriftlich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Entwässerungssystem in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwasserentwässerungssystem entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den WVB gegeben. Dies gilt analog durch Hochdruckreinigungsarbeiten und Störungsbeseitigungen mittels Hochdruckverfahren.
- (4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenkrone liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch geeignete Vorkehrungen (Rückstausicherungen) gegen Rückstau zu schützen.

§ 5 Benutzungszwang; Benutzungsrecht

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückbesitzer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte

- Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dieses dem WVB rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung direkt am Hauptkanal verschlossen werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder die Beseitigung eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (5) Für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung gilt:
Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung dem WVB zu überlassen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in Abs. 2 - 15 geregelten Einleitbedingungen. Die in Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte sind einzuhalten. Die Anlage 1 ist Bestandteil der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) -Schmutzwasserabgabensatzung-“. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die in der Genehmigung genannten Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleitverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Schmutzwässer der zentralen Schmutzwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden,
1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 3. den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 4. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl,
 - sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers der Kläranlage Bismark oder des Radegrabens führen, Lösemittel,
 - Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem Verband abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Die Genehmigung ist an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoge Messeinrichtung gebunden,
 - Brüdenwasser > 10 m³/d
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Straßenaufbruchmaterialien, Schotter, (Bau-) Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Hefe, Müll, Glas, Borsten, Lederreste,
 - Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Stoffe sowie Bitumen und dessen Emulsionen,
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider, Jauche, Gülle aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 - Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole,
 - radioaktive Stoffe, die der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen
 - sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (6) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (7) Die Einleitung von gewerblichen Abwasser ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Schmutzwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer qualitativen Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).
- (8) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des Verbandes im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser

- einzubauen (harmonisierte Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen, und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden. Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WVB kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Der WVB kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis vom Betreiber der Abscheideanlagen für mineralische Leichtflüssigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem WVB unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der WVB ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (10) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage gelangt, hat der Anschlussberechtigte dies dem WVB unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des WVB automatische Mess- und Registrierereinrichtungen zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (12) Der WVB kann zusätzlich zu den Vorschriften, die in den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entsprechen und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen, die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (13) Der WVB hat jederzeit das Recht, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Schmutzwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (14) Schmutzwasser darf in die zentralen Schmutzwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden, ansonsten gilt ein Einleitungsverbot. Die Grenzwerte gelten für das Schmutzwasser, nachdem es eine eventuell notwendige Schmutzwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen oder Schmutzwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Grenzwerte einzuhalten.
- (15) Höhere Grenzwerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder um eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

§ 7

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (2) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Abwasserverordnung zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes über Mindestanforderungen an das Einleiten von gewerblichen Abwässern und der dazu erlassenen Anhänge fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften einzuhalten, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.
- (3) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde oder des WVB muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Der Betreiber einer solchen Anlage hat Eigenkontrollen durchzuführen und dadurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Sofern in der Genehmigung keine anderen Werte angegeben sind, sind die Grenzwerte gemäß Anlage 1 einzuhalten. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des WVB auf Verlangen vorzuzeigen ist. In Unternehmen mit Vorbehandlungsanlagen muss eine Person bestimmt und dem WVB benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Jede wesentliche Störung an der Vorbehandlungsanlage, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem WVB unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Schmutzwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. 1 vom Grundstückseigentümer ein schriftlicher Entwässerungsantrag beim WVB zu stellen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der WVB entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten

- hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
 - (5) Der WVB kann abweichend von den Einleitbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
 - (6) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVB sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
 - (7) Ändert sich die Zusammensetzung des von einem Grundstück einzuleitenden Schmutzwassers in einer Weise, dass die Einleitbedingungen gemäß § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
 - (8) Der WVB prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen in den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen gemäß Vorschriften der harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen und die über eine CE-Kennzeichnung verfügen und den anderen Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVB schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der WVB dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen. Der WVB ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
 - (9) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
 - (10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVB herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
 - (11) Die Zustimmung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn
 1. mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 2. eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt war.
 - (12) Der Grundstückseigentümer hat beim WVB die Übernahme, die Errichtung und den Betrieb einer dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage schriftlich zu beantragen.

II. Besondere Vorschriften für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9 Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung wird im Trennsystem durch Gefälle- und Druckleitungen durchgeführt.
- (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag auch mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Die Entscheidung hierzu liegt beim WVB.
- (3) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht besteht, kann der WVB den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.
- (4) Die Nennweite der Grundstücksgefälleanschlussleitung muss mindestens DN 150 betragen.

§ 10 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die Vorschriften der harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 (Ausgabe September 2013) oder DIN 12566-6 (Ausgabe Mai 2013) und deren jeweils aktuellen Ausgaben erfasst sind oder die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entsprechen sind verbindlich.
- (2) Der WVB legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionschachtes, der Revisions-einrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sohlhöhe des Anschlusskanals fest. Im öffentlichen Bereich ist für die Freigefällerohrleitung (DN 150) die Materialart Steinzeug einzusetzen. Als Einleitstelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionschacht für das zu entwässernde Grundstück, der direkt an der Grundstücksgrenze liegen soll. Neben dem geforderten Revisionschacht mit einem Durchmesser von 1 m können auf privat genutzten Wohngrundstücken eine Revisions-einrichtungen DN 400 zugelassen werden. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 kann bei privat genutzten Wohngrundstücken ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das zu entwässernde Grundstück auf der Grundstücksgrenze in voller Länge bebaut und mindestens teilweise unterkellert ist. Bei fehlender Unterkellerung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehbare Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten.
- (3) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe und Toilettenbecken, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Schmutzwasseranlagen durch eine Hebeanlage gesichert werden. Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültige vorgesehene Straßenhöhe (+10cm) des ersten vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Schmutzwässer.
- (4) Die Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperr-einrichtungen nicht dauernd geschlossen sein

können und die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.

- (5) Kellerentwässerungen werden bei der Planung und beim Neubau von Entwässerungsanlagen nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt § 3 (7).

§ 11

Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung

- (1) Jedes an die öffentliche Schmutzwasseranlage angrenzende Grundstück erhält einen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVB für jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss vorschreiben, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die Ableitung von Schmutzwasser über eine Anschlussleitung eines Nachbargrundstückes wird nicht gestattet.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses einschließlich des Revisions-schachtes auf dem Grundstück werden auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eine zugelassene Tiefbau-firma vorgenommen.
- (4) Die Arbeiten werden in Abstimmung mit dem WVB (Antrag zur Straßensondernutzung) durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragtes Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten im öffentlichen Bereich nicht selbständig ausführen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.
- (5) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden sowie sonstige Störungen, sind dem WVB unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam genutzt wird, gilt er gegenüber dem WVB als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergeinschaft.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVB die Inbetriebnahme des Schmutzwasseranschlusses unverzüglich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (8) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz durch eine zugelassene Fachfirma abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Bei der Beseitigung des Grundstücksanschlusses ist am Abzweig des Hauptkanals sachgemäß zu trennen und (ggf. beidseitig) zu verschließen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Im Übrigen gilt Absatz 3. In Ausnahmefällen kann die Abtrennung jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen werden. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen, über die Grundstücksgrenze hinausführenden Verbindungen bestehen bleiben.
- (9) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (10) Der WVB kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (11) Der WVB übernimmt das Schmutzwasser ab Kontrollschacht (Revisions-schacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach dem jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Für die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben gilt es die DIN 18300 zu beachten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WVB in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WVB gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVB verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf Verlangen des WVB auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WVB. Der § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des WVB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Messschächte, wenn der WVB sie nicht selbst unterhält. Der Anschlussnehmer wird vor der Durchführung der Maßnahmen verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom WVB ausgestellten Dienstausweis oder einer Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, Beauftragten des WVB zu den in Abs. 1 genannten Zwecken Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Der WVB kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des WVB – insbesondere, wenn Anhaltspunkte für eine Undichtigkeit vorliegen – einen geeigneten Nachweis der Dichtigkeit der Anlagen auf seine Kosten zu erbringen.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrie- oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, in die öffentliche Anlage eingeleitet, so kann der WVB den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

§ 14

Zutrittsrecht, Überwachung, Anforderungen

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des WVB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist.
- (2) Der WVB ist gemäß § 5 der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung – KKAÜVO) vom 19. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 520) für Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung notwendigen Daten und Ergebnisse zuständig. Der WVB ist für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526) insbesondere der zugehörigen Anlage 3 (zu § 2 Abs. 3 Satz 1) der Kleinkläranlagen verantwortlich.
- (3) Der Untersuchungsumfang hat mindestens den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entsprechen. Liegt keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vor, ist dem WVB mindestens halbjährlich der Wartungsbericht und der Analysenbericht der Probe mit den Parametern CSB, BSB5, absetzbare Stoffe und pH-Wert schriftlich vorzulegen.
- (4) Gemäß § 4 KKAÜVO ist dem Betreiber der Kleinkläranlage durch den WVB eine angemessene Frist zur Behebung/ Beseitigung des Mangels oder Schadens zu setzen. Werden Mängel oder Schäden nicht in der festgesetzten Frist behoben, zeigt der WVB dies der zuständigen Wasserbehörde an.
- (5) Fäkalschlammentsorgung hat gemäß dem Ergebnis der Wartung zu erfolgen.

§ 15

Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung

- (1) Bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden,
 1. die die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören, die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 3. die landwirtschaftliche Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 4. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Feuchttücher, Asche, Sand, grobes Papier, Borsten, Schlachtabfälle, Abfälle u. ä.,
 2. flüssige, pastöse, erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u. ä.,
 3. Jauche, Gülle, Silage Sickersaft, Blut, Molke u. ä.,
 4. Laugen und Säuren,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 6. Benzin, Heizöl, sonstige mineralische Substanzen,
 7. fotochemische Schmutzwässer,
 8. Grund-, Kühl- und Brüdenwasser
 9. chemisch und/oder schwermetallbelastete Schmutzwässer/ gewerbliches Abwasser und/ oder Schlämme.

§ 16

Fäkal-/Schlamm-/Schmutzwasserannahmeeinschränkung

Die Annahme von Fäkal-/Schlamm-/Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen mit Inhaltsstoffen des § 15 Abs. 1 können eingeschränkt werden bzw. Auflagen (u. a. eine Vorreinigung von Feuchttüchern) erteilt werden.

§ 17

Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung

- (1) Jedes Grundstück, das im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserentsorgung entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen zu unterbinden. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere muss die Grundstücksentwässerungsanlage wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (2) Dem WVB ist vor der Inbetriebnahme einer Sammelgrube diese zur Abnahme anzuzeigen. Die Sammelgrube muss nach der Herstellung einer Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen werden. Der Nachweis muss bei der Abnahme vorgelegt werden. Der erneute Nachweis der Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit vom WVB auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage/Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage/Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Der WVB kann im Ausnahmefall im Zusammenhang mit einer zentralen Leitungssystemstillegung für Grundstücke in seinem Verbandsgebiet die Schmutzwasserentsorgung mittels Pumpstation übernehmen, errichten und betreiben.

§ 18

Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen sind durch einen vom WVB zugelassenen Dritten zu entleeren bzw. zu entschlammen.
- (2) Die Beauftragung hat durch den Grundstückseigentümer bei Sammelgruben nach Bedarf und für Kleinkläranlagen entsprechend des Wartungsergebnisses durch das zugelassene Transportunternehmen zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist dem beauftragten Dritten Zutritt/Zufahrt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm ist der zentralen Kläranlage in Bismark zu zuführen.
- (3) Das abfahrende Unternehmen entrichtet an den WVB für die angelieferte Schmutzwassermenge in m³ aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen die jeweilige Gebühr aus der gültigen Kalkulation für abflusslose Sammelgruben bzw. für Kleinkläranlagen.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Sprache

Alle Anträge oder Schriftsätze sind in deutscher Sprache einzureichen. Für nicht deutschsprachige Dokumente sind Übersetzungen beizufügen.

§ 20

Nicht in der EU lebende Grundstückseigentümer

Der WVB kann für erhöhte Aufwendungen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 22

Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WVB oder mit Zustimmung des WVB betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 23

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der WVB unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats dem WVB schriftlich mitzuteilen. Die Änderung wird nur innerhalb des Monats der schriftlichen Mitteilung vorgenommen, rückwirkend erfolgt keine Änderung.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 24

Haftung

- (1) Bezüglich § 23 Abs. 4 haften sowohl der bisherige wie der erwerbende Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch.

- (2) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVB von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WVB geltend machen.
- (3) Wer unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVB durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schadeinheiten und damit die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der ihm berechnet wird, zu erstatten.
- (6) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
1. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen. z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WVB schuldhaft verursacht worden sind.
- (8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt (Streik, Betriebsstörungen) die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder dass gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 Euro angedroht und durch die Verbandsversammlung festgesetzt werden. Bis zu 5.000,00 Euro wird das Zwangsgeld durch den Verbandsgeschäftsführer festgesetzt. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Der WVB ist berechtigt, die Entsorgung zu unterbrechen, wenn der Grundstückseigentümer dieser Schmutzwasserentsorgungssatzung erheblich zuwiderhandelt, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers vornimmt oder nicht unterbindet.
- (2) Der WVB hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet,
 3. den Einleitbedingungen des § 6 Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet,
 4. § 7 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 5. § 8 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder einen der beiden nicht rechtzeitig einreicht,
 6. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
 7. § 11 den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ohne Genehmigung selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/oder den Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
 8. § 11 Abs. 8 die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals ohne Genehmigung selbst vornimmt oder vornehmen lässt,
 9. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder den Rohrgräben vor der Abnahme ohne Zustimmung verfüllt oder verfüllen lässt,

10. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 11. §§ 13,14 Beauftragten des WVB nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt,
 12. § 14 Abs. 2 den vorgeschriebenen Wartungsrhythmus der Kleinkläranlage nicht einhält bzw. gemäß Abs. 5 die Fäkalschlammabfuhr nicht vornimmt,
 13. § 17 Abs. 2 nicht den Dichtigkeitsnachweis erbringt,
 14. § 18 Abs. 2 seine Anzeigepflicht zur Entleerung der Sammelgrube unterlässt oder die Entleerung behindert oder die bedarfsgerechte Schlammabfuhr der Kleinkläranlage nicht einhält,
 15. unberechtigt die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge nach Maßgabe der Schmutzwasserabgabensatzung des WVB erhoben.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sind durch den Grundstückseigentümer an die von ihm beauftragten und für das im Tiefenbereich erforderliche zugelassene Kanalbauunternehmen zu tragen.
- (3) Für die zentralen Schmutzwasseranlagen (u. a. Kläranlage Bismark) werden Benutzungsgebühren und Grundgebühren nach Maßgabe der Schmutzwasserabgabensatzung des WVB erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und andere Amtshandlungen werden Verwaltungskosten nach der gültigen Verwaltungskostensatzung des WVB erhoben.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) vom 12. November 2002, zuletzt geändert durch den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 am 29. Oktober 2019, außer Kraft.

Bismark, den 26. Oktober 2020


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Schmutzwasserinhaltsstoffe / Grenzwerte

lfd. Nr.	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	T	bis 35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	pH	mindestens 6,5 höchstens 10,0	
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist)	abs. St.	6	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	abf. St.	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle)	lipoph. St.	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	MKW	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	AOX	0,20	m g / l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,20	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	BTEX	0,050	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	PAK	0,10	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	Phen.	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	MBAS	100	mg/l

2.9.	perfluorierte Tenside (PFT) in der Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorotransulfat (PFOS) (TS = Trockensubstanz)		100	µ/kg TS
3.	Anorganische Stoffe			
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	Salz	500	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	Pges.	15	mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	Nges.	100	mg/l
3.4.	Ammonium-Stickstoff	NH4-N	50	mg/l
3.5.	Nitrit	NO2-	20	mg/l
3.6.	Sulfat	SO42-	400	mg/l
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Schmutzwasseranlagen)	S2-	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	Cl	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	Chlor	0,20	mg/l
3.10.	Fluorid	F	60	mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	CN.I.	0,050	mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	CN.ges.	5,0	mg/l
3.13.	Arsen	As	0,10	mg/l
3.14.	Barium	Ba	2,0	mg/l
3.15.	Blei	Pb	0,20	mg/l
3.16.	Cadmium	Cd	0,050	mg/l
3.17.	Chrom	Cr	0,20	mg/l
3.18.	Chrom-VI	Cr-CI	0,10	mg/l
3.19.	Cobalt	Co	0,50	mg/l
3.20.	Eisen	Fe	5,0	mg/l
3.21.	Kupfer	Cu	0,20	mg/l
3.22.	Mangan	Mn	3,0	mg/l
3.23.	Nickel	Ni	0,10	mg/l
3.24.	Quecksilber	Hg	0,020	mg/l
3.25.	Selen	Se	1,0	mg/l
3.26.	Silber	Ag	1,0	mg/l
3.27.	Zink	Zn	0,50	mg/l
3.28.	Zinn	Sn	0,50	mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100	mg/l
5.	Farbstoffe Dürfen nur in so geringer Konzentration eingeleitet werden, dass in den Nachklärbecken der KA Bismark visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm - 1			
6.	Gase Die Einleitung von Wasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten.			
7.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.			
8.	Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mi-			

- schprobe ist nicht bei den Parametern AOX, Temperatur und pH - Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten.
- Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN- Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- Wenn die zu § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnungen genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleiterverordnung besteht, so kann der Wasserverband Bismark (WVB) diese Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der in der vorstehenden Tabelle genannte Grenzwerte festlegen.
 - Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside als Einleitvoraussetzung ist durch den Einleiter gemäß der sog. Tensidverordnung (BGBl 1977 I S. 244), zuletzt geändert durch am 04.06.1986 (BGBl I S. 851) mittels Zertifikats zu erbringen.
 - Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Kläranlage Bismark beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern.
 - Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
 - Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
 - Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
 - Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i. S. d. Abs. 5 – 6 unzulässiger Weise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVB berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
 - Der WVB behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte, als die vorstehenden festgesetzt werden. Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung. Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte der Anlage. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind diese an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 6 Abs. 1 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.

Wasserverband Bismark

SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) – Schmutzwasserabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III – Schmutzwassergebühr

- § 12 Grundsatz
- § 13 Gebührenmaßstab
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung, Fälligkeit
- § 19 Starkverschmutzerzuschlag

Abschnitt IV – Grobeinleiter > 200.000 m³/a

- § 20 Grundsatz, Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht
- § 21 Nicht zugelassene Beigaben
- § 22 Probennahme
- § 23 Einleitmenge
- § 24 Störungsmeldung
- § 25 Gebührensätze
- § 26 Anlagenerweiterung
- § 27 Ermittlung anteiliger Schlamm-, Energie- und Fällmittelgebühr

Abschnitt V – Absetzung/Ermäßigung von nicht eingeleiteten Wassermengen

Teil A: über durch den WVB bereitgestellte Wasserzähler erfasste/gemessene Mengen im Gewerbe- bzw. Industrie-, landwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe und Freistellung/ Ermäßigung für die Bewässerung im privaten Bereich:

- § 28 Grundsatz
- § 29 Anerkennungsvoraussetzung für gemessene Mengen

Teil B: Absetzung / Ermäßigung von Wassermengen nach Wasserrohrbrüchen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr:

- § 30 Anzeige- / Meldefrist; Anerkennungsvoraussetzung für ungemessene Mengen
- § 31 Mengenermittlung
- § 32 Mindestmenge / künftige Abschlagsveranlagungen

Abschnitt VI – Gemeinsame Pflichten und Regelungen für die Abschnitte II bis V

- § 33 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 34 Anzeigepflicht
- § 35 Anwendung des KAG-LSA
- § 36 Sprache
- § 37 Nicht in der EU lebende Grundstückseigentümer
- § 38 Sprachliche Gleichstellung
- § 39 Datenverarbeitung
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Salvatorische Klausel

Abschnitt VII – Inkrafttreten-Außerkräfttreten

- § 42 Änderungssperre für Abschnitt IV
- § 43 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

Anlagen

- Anlage 1: Tabelle Grenzwerte
- Anlage 2: Starkverschmutzerzuschlag
- Anlage 3: Betriebskostenanteil Abschnittes IV

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Bismark (nachfolgend WVB genannt) betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung des WVB über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung:
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - c) zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen - KKA)
- (2) Der WVB erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen und der dezentralen Schmutzwasseranlagen nach Tarifzonen
 - aa) Tarifzone 1: Einleiter bis 200.000 m³/a Schmutzwasseranfall
 - ab) Tarifzone 2: abflusslose Sammelgruben
 - ac) Tarifzone 3: dezentrale Kleinkläranlagen
 - ad) Tarifzone 4: Gebühren für Bereitstellung von Wasserzählern und Daten-erfassung/-verarbeitung für die Einleitung von grundstückseigenen Brunnen bzw. freigestellte Wassermengen (Ermäßigung), welche nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden
 - ae) Tarifzone 5: Einleiter mit mehr als 200.000 m³/a Schmutzwasseranfall
 - b) Grundgebühren für die vorstehenden Tarifzonen aa) bis ad)
 - c) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- (3) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Abgaben nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Der WVB erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder Kostenerstattungen gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der angeschlossenen Ortschaften/Ortsteile im Verbandsgebiet des WVB, der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 60% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m der Baulichkeit als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens je ein Vollgeschoss.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 - 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sofern sie nicht unter Ziffer 6. oder 7. fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist; oder
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, sofern sie nicht unter Ziffer 6. oder 7. fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Ziffer 6. und 7. fallen, die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Ziffer 6. und 7. fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall);
 - 5. die über die sich nach Nr. 2 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - 6. für die im durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines Zusammenhangs bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 von Hundert der Grundstücksfläche;
 - 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im

Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 – die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 – die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Ziffer 1. oder die Gebäudehöhe nach Ziffer 2. bzw. die Baumassenzahl nach Ziffer 3. überschritten werden;
 6. soweit kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse,
 - b) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Ziffer 1. bis 3.;
 8. für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Ziffer 9., die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
10. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 11. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung (gilt nicht für die Grundstücksanschlussleitung) der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,65 EUR/m².
- (2) Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und

- Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, welche bereits vor dem 3. Oktober 1990 bzw. vor der Gründung des Wasserverbandes Bismark über einen zentralen Grundstücksanschluss verfügten, beginnt die Beitragspflicht mit der Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Für übergroße Grundstücke gilt § 6c KAG LSA.
- (3) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen oder auf einem unter § 4 Abs. 3 fallendes Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an der die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständige Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.
- (4) Werden Grundstücke nachträglich von der Anschluss- und Benutzungspflicht entbunden erfolgt keine Erstattung des Beitragssatzes.

Abschnitt III – Schmutzwassergebühr

§ 12 Grundsatz

Der WVb erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserentsorgungssatzung Gebühren (Mengen- und Grundgebühr) für die Grundstücke, die jeweils an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in dieses Schmutzwasser einleiten.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung (§ 15 Abs. 2) wird nach der entnommenen Menge (Fäkal-) Schmutzwasser, (Fäkal-) Schlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ (Fäkal-) Schmutzwasser bzw. (Fäkal-) Schlamm. Daneben wird für die zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr für die Tarifzonen § 1 Abs. 2 aa) und für die Tarifzone § 1 Abs. 2 ab) und ac) eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,

- d) die tatsächliche (Fäkal-) Schmutzwassermenge, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage (KA Bismark) zugeführt wird,
- e) die tatsächliche (Fäkal-) Schlammmenge, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage (KA Bismark) zugeführt wird,
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung des Wasserverbandes Gardelegen zur Verfügung steht, sind die durch den vom WVB gebührenpflichtig bereitgestellten Wasserzähler einschließlich Einbauzubehör vom Gebührenpflichtigen durch eine Installationsfachfirma auf seine Kosten DIN-normgerecht einbauen zu lassen bzw. nach Eichfristablauf (6 Jahre) durch den kostenpflichtig vom WVB bereitgestellte Wasserzähler auf seine Kosten austauschen bzw. ausbauen zu lassen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom WVB unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauches im Verbandsgebiet pro Person und bei gewerblich genutzten Grundstücken unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.
- (5) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt (dies gilt nicht für Abschnitt VIII Teil B §§ 30-32) und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich.
- (6) Für die Einbauerlaubnis und Abnahme (einschließlich der Verplombung) und deren Verplombung des eingebauten Wasserzählers wird jeweils eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (7) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem WVB für den abgelaufenen Bemessungszeitraum des Kalenderjahres bis zum 10.01. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch einen vom WVB bereitgestellten Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn der WVB auf eine solche Messeinrichtung verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Mengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Liegen dem WVB keine prüfbaren Unterlagen gemäß Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der WVB berechtigt, die Schmutzwassermenge auf Basis des Richtsatzes von 30 m³/a pro Person im Erhebungszeitraum festzulegen.
- (9) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung gilt die Schmutzwassermenge, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangt ist, als die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge.
- (10) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des (Fäkal-) Schlammes aus Kleinkläranlagen (KKA) wird nach der tatsächlichen Menge (Fäkal-) Schlamm bemessen, die der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVB festgestellte Menge bzw. vom Entsorgungsunternehmen angelieferte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ (Fäkal-) Schlamm.
- (11) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der tatsächlichen Menge bemessen, die der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVB festgestellte Menge bzw. die vom Entsorgungsunternehmen angelieferte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung:
- a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers in der
- aa) Tarifzone 1: 3,20 €
- b) Neben der Mengengebühr in der Tarifzone 1 wird zur Deckung der fixen Kosten je vorhandenen Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr in der Tarifzone 1 beträgt jährlich 108,00 €. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler zur Ermittlung der eingeleiteten Wassermengen, so wird die Grundgebühr für jeden Zählervorgang erhoben. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird analog die Grundgebühr erhoben.
- (2) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben):
- a) Für die Übernahme und Entsorgung des aus abflusslosen Sammelgruben gesammelten (Fäkal-) Schmutzwassers werden die Gebühren nach der abgefahrenen (Fäkal-) Schmutzwassermenge aus der Sammelgrube berechnet. Die Mengengebühr in der Tarifzone 2 beträgt 4,50 €/m³ des eingesammelten/angelieferten (Fäkal-) Schmutzwassers.
- b) Für die Übernahme und Entsorgung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen - KKA) anfallenden (Fäkal-) Schlammes werden die Gebühren nach der tatsächlichen übernommenen Menge aus der Kleinkläranlage berechnet. Die Gebühr in der Tarifzone 3 beträgt 7,22 €/m³ des eingesammelten/angelieferten (Fäkal-) Schlammes.
- c) Neben der unter a) und b) erhobenen Mengengebühr in den Tarifzone 2 und 3 wird zur Deckung der fixen Kosten je vorhandener Anlage eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr in der Tarifzone 2 und 3 beträgt je Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube jeweils 48,00 €/Jahr.
- d) Mit tatsächlicher Stilllegung der Anlage bzw. Sammelgrube und begründeter schriftlicher Anzeige kann das Grundstück von der Erhebung der Grundgebühr gemäß Abs. 2 c) bis zur Wiederinbetriebnahme von der Grundgebühr entbunden werden.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zu-rechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührensschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 13 Abs. 2 Buchstabe a) abzulesen und den von beiden Seiten gegengezeichneten Wasserzählerstand dem WVB unter Mitteilung der aktuellen Anschrift des ehemaligen Gebührenpflichtigen für die Übermittlung des abschließenden Gebührenbescheides unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für Wasserzähler nach § 13 Abs. 5. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung hierfür versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVB entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück (Fäkal-) Schmutzwasser bzw. (Fäkal-) Schlamm zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird (mindestens direkt am Abzweig des Hauptkanals beidseitig verschlossen wird) oder die Zuführung von (Fäkal-) Schmutzwasser bzw. (Fäkal-) Schlamm endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage (KKA bzw. Sammelgrube) stillgelegt und entleert worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den WVB schriftlich zu unterrichten.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr anteilig ab dem Tag des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

§ 17 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschild am Ende des Einleitzeitraumes.

§ 18 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen werden im Gebührenbescheid anhand der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Mengengebühr und die Grundgebühr können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt. Ferner wird die anteilige Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

§ 19 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittliches verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine Gebühr auf Basis der Anlagen 1 und 2, sogenannter Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.
- (2) Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom WVB bzw. von einem beauftragten anerkannten und akkreditierten Untersuchungslabor gezogen.
- (3) Wird ein Starkverschmutzerzuschlag ermittelt, trägt der Verursacher zusätzlich die Kosten für die Probenahme und für die Untersuchungsanalysen.
- (4) Bei der Berechnung einer Grenzwertüberschreitung erfolgt keine Ermäßigung für den zulässigen Wert, sondern der maximale Wert fließt in die Kostenermittlung ein.
- (5) Bei Versagung einer ermäßigten Abwasserabgabe in Folge einer Grenzwertüberschreitung im betreffenden Veranlagungsjahr wird dem ermittelten Verursacher die entsprechende Abwasserabgabe weiterberechnet.

Abchnitt IV – Großeinleiter > 200.000 m³/a

§ 20 Grundsatz, Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Differenzierung der unterschiedlichen Benutzungstatbestände ist dadurch zu rechtfertigen, dass vom gewerblichen Einleiter eine Direkteinleitung ohne Nutzung des Ortskanals bzw. der Pumpstation „alte Kläranlage“ in die Kläranlage Bismark, insoweit nur eine teilweise Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des WVB erfolgt. Die Regelung des unterschiedlichen Benutzungstatbestandes ist aus rechtlichen Gründen gemäß § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geboten, da die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat.
- (2) Das eingeleitete Schmutzwasser ist Gegenstand der Gebührenpflicht.

- (3) Gebührenpflichtig ist der Grobeinleiter.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Schmutzwassereinleitung in die KA Bismark.
- (5) Für alle nicht im Abschnitt IV geregelten Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 21

Nicht zugelassene Beigaben

- (1) Dem Schmutzwasser dürfen keine nicht biologisch abbaubaren Polymere zugegeben werden.
- (2) Die Beigabe von Eisen (II) ist untersagt.

§ 22

Probennahme

- (1) Die Probenahme erfolgt nach unmittelbar vorheriger Anmeldung bzw. die Probe (0,5 l) wird 2 Stunden nach Wechsel des Behälters durch das Unternehmen vorgehalten.
- (2) Die Probe wird aus der 24 h-Mischprobe aus dem automatischen Probenehmer des Unternehmens gezogen.
- (3) Der Wechselrhythmus der Probebehälter wird dem WVB mitgeteilt.
- (4) Einmal wöchentlich werden in beiden Laboren die Werte ermittelt und ausgetauscht.
- (5) Zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades wird bei Abweichung der Durchschnitt in Ansatz gebracht.
- (6) Es wird eine homogenisierte Schmutzwasserprobe untersucht.
- (7) Bei Bedarf werden zusätzliche Proben zur Überprüfung der Beschaffenheit des Schmutzwassers genommen.

§ 23

Einleitmenge

- (1) Die maximale Einleitmenge wird auf 830 m³/d festgesetzt.
- (2) Die Einleitung des Schmutzwassers erfolgt nach zu vereinbarten Zeiten.
- (3) Bei der Einleitung sind 60 m³/h nicht zu überschreiten:

PO4	- mittel:	50 mg/l	max:	65 mg/l
CSB	- mittel:	1.800 mg/l	max:	2.250 mg/l

§ 24

Störungsmeldung

- (1) Bei Störungen an den Anlagen des WVB, die die Abnahme von Schmutzwasser beeinträchtigen, werden gemeinsame Maßnahmen festgelegt, um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.

§ 25

Gebührensätze

- (1) Die Jahresabrechnung setzt sich aus den Betriebskosten, den Abschreibungskosten und dem Zinsdienst zusammen und wird nach Beendigung des vergangenen Wirtschaftsjahres erstellt und als Bescheid erhoben.
- (2) Die Kostenermittlung der Jahresabrechnung erfolgt auf Grundlage:
 - a) Der Betriebskostenanteil der Kläranlage Bismark (künftig: KAB) wird auf Basis der in der Anlage 3 genannten prozentualen Werte ermittelt und im Verhältnis der Inanspruchnahme kommunaler Schmutzwässer zu Unternehmensschmutzwasser berechnet.
 - b) Die Abschreibungskosten der KAB werden nach der Inanspruchnahme kommunaler Schmutzwässer zu Unternehmensschmutzwasser in Ansatz gebracht.
 - c) Der Zinsdienst für Fremdkapital berechnet sich auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der KAB nach der Inanspruchnahme kommunaler Schmutzwässer zu Unternehmensschmutzwasser vermindert um den gezahlten Baubeitrag.
 - d) Fördermittel werden nicht in Abzug gebracht.
- (3) Folgende Betriebskosten werden gesondert berechnet:
 - a) Die Energie- sowie Schlammkosten der Kläranlage nach dem Verhältnis der Schmutzfrachten, jeweils reduziert bei dem Unternehmen um den Normalverschmutzungsanteil kommunalen Schmutzwassers aus der separaten Untersuchung (derzeit für den CSB = 600 mg/l; für PO4-P = 9,5 mg/l).
 - b) Fällungsmittelmehrkosten nach anteiligem PO4-P -Eingang, jeweils reduziert bei dem Unternehmen um den Normalverschmutzungsgrad kommunalen Schmutzwassers aus der separaten Untersuchung (derzeit für PO4-P = 9,5 mg/l).
- (4) Die Ermittlung erfolgt nach § 35 Abs. 1 bis 2 für die anteiligen Schlamm-, Energie- und Fällungsmittelkosten.
- (5) Für die Inanspruchnahme nach Absatz 2 wird eine Obergrenze von 15.000 Einwohnergleichwerten (künftig EWG) auf Basis vom Parameter CSB bestimmt.
- (6) Für den Fall der Überschreitung erfolgt für den überschreitenden Teil die Berechnung nach § 15 Abs 1 a) aa) unter Berücksichtigung der erfolgten Zahlung gemäß Abs 2 a bis c).
- (7) Für im Abschnitt V nicht geregelte Sachverhalte und Abrechnungen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (8) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt auf der Grundlage der Jahresendabrechnung (Kalenderjahr) auf Basis der Regelungen gemäß der Anlage 3 zum Nachweis. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (9) Dabei werden nachfolgende Abrechnungsbescheide auf Monats-, Quartals- und Halbjahresbasis vereinbart:
 - a) monatlich
 - Mengenabrechnung zur Gebühr von 1,10 €/m³ als Abschlag auf die Jahresabrechnung
 - b) quartalsweise
 - anteilige PO4-P Fällungsmittelmehrkosten und anteilige Energiekosten gemäß vereinbarter Kalkulation

- c) halbjährlich
 - anteilige Schlammehrkosten gemäß vereinbarter Kalkulation

§ 26

Anlagenerweiterung

- (1) Anlagenerweiterungen, die aus einer höheren als mit 15.000 EGW vereinbarten Inanspruchnahme durch ein Unternehmen resultieren, werden hinsichtlich Abschreibungs- und Finanzierungskosten dem Unternehmen zugeordnet. In diesem Fall gilt die m³ Gebühr gemäß § 15 Abs. 1 a) aa) unter abzüglich der Berücksichtigung der ermittelten und gezahlten Beträge auf Grundlage des § 34 Abs. 2.
- (2) Dauerhafte Schmutzwassermengenerhöhung über die vereinbarte Wassermenge bzw. den Inhaltsstoffen bedarf einer Neuregelung.

§ 27

Ermittlung anteiliger Schlamm-, Energie- und Fällmittelaufwendungen

- (1) Ermittlung des anteiligen Schlamm- und Energieaufwandes:

$$\begin{aligned} Q_{UE} * (\emptyset CSB_{UE} - 500 \text{ mg/l}) &= \text{Fracht CSB}_{UE} \\ Q_{St} * CSB_{St} &= \text{Fracht CSB}_{St} \end{aligned}$$

Formel:

$$\frac{\text{Fracht}_{UE}}{\text{Fracht}_{St} + \text{Fracht}_{UE}} * 100 = \%$$

$$\% * \text{Aufwand} = \text{anteiliger Aufwand}$$

- (2) Ermittlung des Fällmittel Aufwandes:

$$\begin{aligned} Q_{UE} * (\emptyset PO4-P_{UE} - 9,5 \text{ mg/l}) &= \text{Fracht PO4-P}_{UE} \\ Q_{St} * PO4-P_{St} &= \text{Fracht PO4-P}_{St} \end{aligned}$$

Formel:

$$\frac{\text{Fracht PO4-P}_{UE}}{\text{Fracht}_{St} + \text{Fracht}_{UE}} * 100 = \%$$

$$\% * \text{Aufwand} = \text{anteiliger Aufwand}$$

Abschnitt V – Absetzung/Ermäßigung von nicht eingeleiteten Wassermengen

Teil A: über durch den WVB bereitgestellte Wasserzähler erfasste/gemessene Mengen im Gewerbe- bzw. Industrie-, landwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe und Freistellung/Ermäßigung für die Bewässerung im privaten Bereich

§ 28

Grundsatz

- (1) Der schriftlich begründete Antrag darf nur durch den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten erfolgen. Mieter müssen sich an ihren Vermieter wenden, damit er die gewünschte Veränderung beantragt.
- (2) Die Freistellung bzw. Absetzung erfolgt nur über den vom WVB bezogenen Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler unterliegen dem Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen dem „Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist“ und der „Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098) geändert worden ist“ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen dem „Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist“ und der „Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098) geändert worden ist“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Antragsteller zeigt den Bedarf die Art des Wasserzählers (waage- oder senkrecht bzw. Fallrohr) schriftlich an. Bei Fehlmeldung/-anzeige hat der Antragsteller ggf. die Kosten für den Wasserzähler zu tragen, weil eine Rückgabe wegen der Anzeigepflicht nach § 32 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) nicht gesichert werden kann. Der Wasserzähler muss DIN-Norm gerecht eingebaut sein.
- (5) Der Standort des Wasserzählers muss frostsicher sein.
- (6) Die Kosten für die Bereitstellung und der Verplombung des Wasserzählers und des notwendigen Einbaubehörs trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Der Einbau der Wasserzählergarnitur einschließlich des Wasserzählers sind vom Grundstückseigentümer an eine zugelassene Installationsfirma zu beauftragen.
- (8) Für den Wasserzähler wird eine Jahresbearbeitungsgebühr von 21,60 € für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. erhoben. Eine anteilige Berechnung nach monatlicher Inanspruchnahme erfolgt nicht.

§ 29

Anerkennungsvoraussetzung für gemessene Mengen

- (1) Für die Anerkennung der abzusetzenden Menge ist Voraussetzung, dass für die auf dem Grundstück gemeldeten Personen mindestens 30 m³ Schmutzwasser pro Jahr anfallen.

- (2) Eine Anerkennung der Menge erfolgt nur, wenn über den „freizustellenden“ Wasserzähler eine Abnahme größer 20 m³ pro Jahr erfolgt. Mindermengen werden nicht berücksichtigt. Die Jahresbearbeitungsgebühr für den Wasserzähler der abzusetzen- den Menge fällt diese auch bei Mindermengen oder nach Abs. 3 an. Abs. 1 Satz 2 entbindet nicht von der Zahlung der Jahresbearbeitungsgebühr.
- (3) Der Grundstückseigentümer verliert seinen Anspruch auf Anerkennung der Berücksichtigung der Mengen für den „freizustellenden“ Wasserzähler bei jeglichem Zahlungsverzug gegenüber dem WVB im betreffenden Abrechnungsjahr.
- (4) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für gewerblich oder analog genutzten Grundstücken.
- (5) Zur Kontrolle bzw. Wasserzählerstanderfassung ist freier Zugang zu gewähren.

Teil B: Absetzung/Ermäßigung von Wassermengen nach Wasserrohrbrüchen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr

§ 30

Anzeige- / Meldefrist / Anerkennungsvoraussetzung für ungemessene Mengen

- (1) Anerkannte Wassermengen gemäß § 29 Abs. 1 und 2, die durch Wasserrohrbrüche oder äquivalenten Verlusten nicht in die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Wasserrohrbruches zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim WVB eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der WVB muss zweifelsfrei den Schaden d. h. das defekte Schadstück und den reparierten Leitungsbereich visuell zeitnah nachvollziehen können.

§ 31

Mengenermittlung

- (1) Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Verbandsgebiet mindestens jedoch von 30 m³ pro Person und Jahr und der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und einem Mithaftungsabzugs von 50 % rechnerisch ermittelten Menge als geschätzte Menge abgesetzt.
- (2) Ein Mithaftungsabzug wird bei monatlichem Nachweis einer schriftlichen Erfassung des Wasserzählerstandes und bei begründeten nachvollziehbaren Angaben des Gebührensschuldners erlassen.

§ 32

Mindestmenge / künftige Abschlagsveranlagungen

- (1) Abzusetzende Wassermengen nach § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 von weniger als 10 m³ werden nicht berücksichtigt.
- (2) Für die Neuveranlagung des Folgejahres erfolgt auf Antrag eine Berichtigung auf den tatsächlich zu erwartendem Verbrauch bzw. Schmutzwasseranfall.

Abschnitt VI – Gemeinsame Pflichten und Regelungen für die Abschnitte II bis V

§ 33

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem WVB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WVB kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der WVB bei der Ermittlung der Verbrauchsdaten der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten (Wasserverband Gardelegen - WVG) bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WVB zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 13 Abs. 2 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 34

Anzeigepflicht

- (1) Jede Änderung der tatsächlichen Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung, insbesondere den Wechsel der Rechtsverhältnisse, ist durch den Veräußerer als auch vom Erwerber dem WVB innerhalb eines Monats schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Grundbuchauszuges oder ersatzweise des beglaubigten Ver-/ Kaufvertrages mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem WVB vom Eigentumswechsel der erfasste Wasserzählerstand zu übergeben. Der Stand ist sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber gegenzuzeichnen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen (u.a. Brunnen) vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVB schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, stillgelegt oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVB unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 35

Anwendung des KAG-LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

§ 36

Sprache

Alle Anträge oder Schriftsätze sind in deutscher Sprache einzureichen. Für nicht deutsch-

sprachige Dokumente sind Übersetzungen beizufügen.

§ 37

Nicht in der EU lebende Grundstückseigentümer

Der WVB kann für erhöhte Aufwendungen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 38

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 39

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung sowie Verbrauchsdaten) durch den WVB zulässig.
- (2) Der WVB darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z.B. Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 13 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung dem WVB Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 10.01. des Folgejahres nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt,
 - b) entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 33 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVB oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht,
 - d) entgegen § 34 Abs.1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - e) entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
 - f) entgegen § 34 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung, Stilllegung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
 - g) entgegen § 34 Abs. 3 dieser Satzung den WVB nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Schmutzwassermenge von mehr als 50 % unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 41

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Abschnitt VII – Inkrafttreten- Außerkräfttreten

§ 42

Änderungssperre für Abschnitt IV

- (1) Der Abschnitt IV unterliegt bis zum 31. Dezember 2029 einer Änderungssperre.
- (2) Anpassungen sind ab 01. Januar 2030 mindestens 3 Jahre vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen sind ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 1 und 2 Änderungen oder Ergänzungen zulässig, wobei diese erst nach einem Beschluss der Verbandsversammlung des WVB und der erfolgten Verkündung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und Landkreises Stendal Gültigkeit erlangen.

§ 43

Inkrafttreten-Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark vom 12. November 2002 außer Kraft.

Bismark, den 26.10.2020


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1: Tabelle Grenzwerte

lfd. Nr.	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit				
1.	Allgemeine Anforderungen							
1.1.	Temperatur	T	bis 25	°C	3.12.	Cyanid, gesamt	CN.ges.	5,0 mg/l
1.2.	pH-Wert	pH	mindestens 6,9 höchstens 9,0		3.13.	Arsen	As	0,10 mg/l
1.3.	biologische Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	BSB5	150	mg/l	3.14.	Barium	Ba	2,0 mg/l
1.4.	chemische Sauerstoffbedarf	CSB	600	mg/l	3.15.	Blei	Pb	0,05 mg/l
1.5.	Amalgam	gemäß	Anhang 50 Zahnbehandlung	AbwV*1	3.16.	Cadmium	Cd	0,005 mg/l
1.6.	Absetzbare Stoffe nach 2 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist)	abs. St.	30	ml/l	3.17.	Chrom, gesamt	Cr	0,05 mg/l
1.7.	Suspendierende Stoffe (ungelöst)	abf. St.	500	mg/l	3.18.	Chrom-VI	Cr-VI	0,10 mg/l
2.	Organische Stoffe				3.19.	Cobalt	Co	0,50 mg/l
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle)	lipoph. St.	150	mg/l	3.20.	Eisen	Fe	5,0 mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	MKW	20	mg/l	3.21.	Kupfer	Cu	0,1 mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	AOX	0,10	mg/l	3.22.	Mangan	Mn	3,0 mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,20	mg/l	3.23.	Nickel	Ni	0,05 mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	BTEX	0,050	mg/l	3.24.	Quecksilber	Hg	0,001 mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (qual. Stichprobe)	PAK	0,05	mg/l	3.25.	Selen	Se	1,0 mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	Phen.	10	mg/l	3.26.	Silber	Ag	0,1 mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	MBAS	100	mg/l	3.27.	Zink	Zn	0,50 mg/l
2.9.	perfluorierte Tenside (PFT) in der Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorotransulfat (PFOS) (TS = Trockensubstanz)	Einleitung verboten			3.28.	Zinn	Sn	0,50 mg/l
3.	Anorganische Stoffe				4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat		100 mg/l
3.1.	Filtrat Trockenrückstand	gemäß Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung -DepV) (Summe gelöste Stoffe)			5.	Farbstoffe Dürfen nur in so geringer Konzentration eingeleitet werden, dass in den Nachklärbecken der KA Bismark visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm - 1		
3.2.	Phosphor, gesamt	Pges.	15	mg/l	6.	Gase Die Einleitung von Wasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u. a.) ist verboten.		
3.3.	Stickstoff, gesamt	Nges.	100	mg/l	7.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.		
3.4.	Ammonium-Stickstoff	NH4-N	50	mg/l	8.	Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist auf der Basis der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer“ (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17 Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils aktuellen Fassung eine qualifizierte Stichprobe bzw. Stichprobe zu entnehmen. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern AOX, Temperatur und pH - Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN- Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.		
3.5.	Nitrit	NO2-	2	mg/l	9.	Wenn die zu § 7a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnungen genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen und eine Genehmigungspflicht nach der Indirekteinleitungsverordnung besteht, so kann der Wasserverband Bismark (WVB) diese Grenzwerte und Technologieanforderungen anstelle der in der vorstehenden Tabelle genannte Grenzwerte festlegen.		
3.6.	Sulfat*2	SO42-	600	mg/l	10.	Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside als Einleitvoraussetzung ist durch den Einleiter gemäß der sog. Tensidverordnung, BGBl 1977 I S. 244, zuletzt geändert durch am 04.06.1986 BGBl I S. 851 mittels Zertifikats zu erbringen.		
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus dezentralen Schmutzwasseranlagen)	S2-	2,0	mg/l	11.	Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage(n) oder der in der Kläranlage Bismark beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der land-		
3.8.	Chlorid	Cl	400	mg/l				
3.9.	Chlor, freies (Stichprobe)	Chlor	0,20	mg/l				
3.10.	Fluorid, gelöst	F	60	mg/l				
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	CN.I.	0,050	mg/l				

wirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Es besteht ein Einleitungsverbot für Stoffe, die den festgesetzten niedrigeren Einleitungswerten unterliegen.

12. Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.
13. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
14. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
15. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer i. S. d. Abs. 5 – 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist der WVB berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
16. Der WVB behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte, als die vorstehenden festgesetzt werden. Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung.
Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte der Anlage. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind diese an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 6 Abs. 1 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.

*1: Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17 Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils aktuellen Fassung

*2: Stand der Technik: Geruchsbelästigung, Korrosion im Kanalnetz (u. a. Schächte, Pumpwerke)

Anlage 2: Starkverschmutzerzuschlag

Bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß der Anlage 1n werden zusätzlich Starkverschmutzerzuschlag für nachfolgende Schmutzwasserinhaltsstoffe erhoben:

lfd. Nr. gemäß Anlage 1	Schmutzwasserinhaltsstoffe	Preis in EURO (pro Einheit)
1.1.	Temperatur	0,02 EUR/°C x m ³
1.2.	ph-Wert	0,02 EUR/0,1ph x m ³
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 2 Stunden Absetzzeit* (* nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der KA Bismark nicht gegeben ist)	0,13 EUR/l
1.4.	Suspendierende Stoffe (ungelöst)	0,13 EUR/kg
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten Fette, Öle)	22,03 EUR/kg
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	130,00 EUR/kg
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	17,63 EUR/kg
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, gegläht)	0,13 EUR/kg
3.2.	Phosphor, gesamt	13,22 EUR/kg
3.3.	Stickstoff, gesamt	2,21 EUR/kg
3.4.	Ammonium-Stickstoff	2,21 EUR/kg
3.6.	Sulfat	0,89 EUR/kg
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Schmutzwasseranlagen)	88,14 EUR/kg
3.8.	Chlorid	0,13 EUR/kg

Hinweise:

Die Anlage 2 dient der Umsetzung einer integrierten Vermeidung und Verhinderung (Verminderung) der Umweltverschmutzung.

Der Berechnung der Kosten für den Starkverschmutzerzuschlag des jeweiligen Parameters erfolgt, wenn der in Anlage 1 vorgegebene Grenzwert zur Einleitung von Schmutzwasser überschritten ist. Für den Fall, dass durch die überschreitende Einleitung im Zuge des Vollzuges des Abwasserabgabengesetzes zu einer erhöhten Abwasserabgabe im Veranlagungszeitraum führt, wird diese an den Einleiter der die Umstände der Grenzwertüberschreitung verursachte, weiter berechnet.

Für alle nicht genannten Grenzwertüberschreitungen erfolgt nach Aufwand- und eintretenden Folgekosten (einschließlich der im Zuge des Vollzuges des Abwasserabgabengesetzes erhobenen erhöhten Abwasserabgabe des betreffenden Veranlagungsjahres) die Berechnung, wenn der Einleiter die Umstände, die für die Grenzwertüberschreitung geführt haben zu vertreten hat.

Bei der Berechnung einer Grenzwertüberschreitung erfolgt keine Ermäßigung für den zulässigen Wert, sondern der maximale Wert fließt in die Kostenermittlung ein.

Anlage 3: Betriebskostenanteil Abschnitt IV

Kostenposition	Kostenanteil der KAB in % gemäß Inanspruchnahme
Betriebskosten Kläranlage	100
Verbandsbeiträge	100
Abwasserabgabe Kläranlage	100
Versicherung	90
Lohnkosten Mitarbeiter Kläranlage	70
Personalnebenkosten	50
Ausstattung	50
Arbeitsschutz / Schutzbekleidung	50
Lohnkosten Verwaltung / Rechnungsabteilung	50
Fachliteratur	50
Telefon / Internet / Porto	50
Reisekosten	50
Verfüugungsmittel	50
Lohnkosten Geschäftsführung	30
Fahrzeughaltung	25
Software / Softwarepflege	20
Externe Verwaltungskosten	20
Aus- und Weiterbildung	15
Sonstige Geschäftsausgaben	10

Wasserverband Bismark

Bekanntgabe Wirtschaftsplan 2021, Gebühr Schmutzwasser 2021 und Grundgebühr 2021

1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in den geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.10.2020 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2021 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge	1.330.300	Eur
die Aufwendungen	1.330.300	Eur
der Jahresgewinn	0	Eur
der Jahresverlust	0	Eur
2. Finanzplan		
die Einnahmen	343.000	Eur
die Ausgaben	343.000	Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	Eur
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000	Eur
6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner
7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2021		
Beschäftigte	5	Stellen

2. Gebühr Schmutzwasser und Grundgebühr 2021

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß § 7 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2021 auf 3,20 €/m³ festgesetzt.
Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Hausanschluss und Jahr festgesetzt.

Bismark, den 26.10.2020

Künze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 08.07.2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 08.07.2020 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme	169.883.099,26	€
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
das Anlagevermögen	159.438.147,59	€
das Umlaufvermögen	10.433.465,12	€
Rechnungsabgrenzungsposten	11.486,55	€
davon entfallen auf der Passivseite auf		
das Eigenkapital	38.256.293,71	€
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	39.573.530,24	€
die empfangenen Ertragszuschüsse	17.702.073,84	€
die Rückstellungen	3.034.609,69	€
die Verbindlichkeiten	71.314.110,74	€
Rechnungsabgrenzungsposten	2.481,04	€
Jahresüberschuss	978.825,52	€
Summe der Erträge	18.796.561,32	€
Summe der Aufwendungen	17.817.735,80	€

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschließt, den Jahresüberschuss vom 978.825,52 € der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Stendal-Osterburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 30. Juni 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Strobach
Wirtschaftsprüfer

gez. Salzer
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss für das Jahr 2019 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zu 31.12.2019 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.06.2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Abschlussprüfer haben im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Eigene Prüfungshandlungen des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes haben bezogen auf Finanzvorfälle und Beschaffungen des Jahres 2019 nicht stattgefunden.

Stendal, den 23.10.2020

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 08.07.2020 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2019 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 13.11.2020 bis 27.11.2020 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bühlgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 29.10.2020

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 30.10.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jeggau I

Mit Beschluss vom 30.10.2020 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Jeggau I angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Jeggau Flur 2 Flurstücke 375/66
Jeggau Flur 6 Flurstücke 36/9, 258/13.

Im FLT Landtausch Jeggau I werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds>

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 30.10.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

I. Anordnung

- In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis, wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines Nachtrages 1 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.
- Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 10.12.2020 festgesetzt.
- Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen.
- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung und deren 1. und 2. Änderung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Die ergangenen Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

Die vorzeitige Ausführungsanordnung hat folgende rechtliche Wirkung:

- Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte, d.h. die im Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, tritt in Kraft.
- Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
- Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit den jeweiligen Änderungen. Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
- Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
- Anträge auf Regelung des Nießbrauchs sowie der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zu stellen

IV. Gründe

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt und den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind zum Teil im Wege von Verhandlungen ausgeräumt bzw. von der Widerspruchsbehörde abgewiesen worden. Verblieben ist eine Klage gegen den Flurbereinigungsplan, über die noch zu entscheiden ist.

Der bisherige, nur auf Besitz beruhende, und für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und dessen Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsflurstücke verschafft werden, zumal der Flurbereinigungsplan nur seitens eines Teilnehmers angefoch-

ten wird. Diese Anfechtung rechtfertigt nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Auch sind im Verhältnis zu über 300 betroffenen Verfahrensteilnehmern keine umfangreichen Änderungen des Flurbereinigungsplanes zu erwarten.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil damit gerechnet werden muss, dass die endgültige Entscheidung über die Klage längere Zeit dauern kann. Ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer mit sich bringen.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden. Daher ist die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes geboten, um denjenigen Teilnehmern keine Nachteile erwachsen zu lassen, die sich mit den Regelungen des Planes einverstanden erklärt haben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde Nachteile bei Grundstücksverkehr, Bebauung und Belastung mit sich bringen. Im Flurbereinigungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer bereits seit längerer Zeit Eigentümer ihrer neuen Flurstücke werden. Der bisherige, nur auf Besitz beruhende, und für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Die Teilnehmer haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung) über die Abfindungsflächen möglich.

Die rechtlich geschützten Interessen der Klägerin werden ausreichend gewahrt, denn auch nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann der Flurbereinigungsplan geändert werden, wobei Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Nach § 79 Abs. 2 FlurbG ist zudem eine Grundbuchberichtigung der durch Klage gegen den Flurbereinigungsplan berührten Flächen nicht zulässig, wodurch auch das Interesse des Klageführers gewahrt bleibt.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes des Eigentumsübergangs eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Es besteht ein erhebliches Interesse der Teilnehmer an einem sofortigen Eigentumsübergang sowie an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Um die zuvor benannten Nachteile für die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten zu vermeiden und dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist der Sofortvollzug geboten.

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt darüber hinaus auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die im Verfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen. Abgesehen davon führen die doppelte Verwaltung, Führung und Laufendhaltung der öffentlichen Bücher im alten und neuen Bestand zu einer deutlichen Mehrarbeit. Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages überwiegt das private Interesse einzelner Klageführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen. Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag
gez. Katrin Jordan

Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Zweckverband Drömling

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Freitag, d. 04.12.2020, Beginn um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 25.06.2020
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 2. Lesung „Haushalt 2021“
6. Beschluss 2-1/2020: Haushalt 2021
7. Beschluss 2-2/2020: Jahresabschluss 2015
8. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

9. Sonstiges

Calvörde, d. 02.11.2020

Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABS Drömling

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 29.09.2020 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführerin ist für das Jahr 2019 entlastet.

Der Jahresüberschuss von 1.972,50 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
23.11.2020 – 27.11.2020
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 20.10.2020

gez. Ines Kampe
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61